

Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichts

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1965)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417712>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GESCHÄFTSBERICHT

DES

VERWALTUNGSGERICHTS

FÜR DAS JAHR 1965

Das Verwaltungsgericht gibt hiermit für das Jahr 1965 den in Artikel 93 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht ab.

I. Personelles

An Stelle der auf Ende 1964 zurückgetretenen Mitglieder Herren Vizepräsident Jules Schlappach und Hans Müller wählte der Grosse Rat zu neuen Mitgliedern des Verwaltungsgerichts die Herren Jacques Bosshart, Gerichtspräsident in Courtelary, und Arthur Hänsenberger, Notar in Oberdiessbach.

Da das Verwaltungsgericht bei seiner heutigen Organisation an der oberen Grenze seiner Leistungsfähigkeit angelangt ist, ihm jedoch weitere erhebliche Aufgaben zugewiesen wurden und voraussichtlich noch zugewiesen werden, beschloss der Grosse Rat die Umwandlung der Stelle des Vizepräsidenten in ein ständiges Amt. Als solcher wurde gewählt Herr Wilfried Lüthi, Gerichtspräsident in Bern, der seit 1957 dem Verwaltungsgericht als Mitglied angehört. Der Präsident und die übrigen Mitglieder wurden für eine neue Amtsdauer in ihrem Amt bestätigt. Zum zweiten nichtständigen Vizepräsidenten wurde Herr Jacques Bosshart und für den zurückgetretenen Ersatzmann Herrn Dr. Reynold Tschäppät, Gemeinderat in Bern, wurde Herr Robert Siegenthaler, Sekretär FOMH, Delsberg, gewählt.

Die seit August offene Stelle des Gerichtssekretärs konnte mit Fräulein Fürsprecher Marguerite Reusser, Muri-Bern, besetzt werden, infolge Verheiratung leider nur vorübergehend. Frau M. Siegenthaler-Reusser hat sich indessen bereit erklärt, einzelne Gerichtssitzungen zu übernehmen. Im übrigen werden wir wieder auf die im letztjährigen Bericht erwähnten Juristen, die sich für einzelne Sitzungen zur Verfügung gestellt haben, zurückgreifen müssen. Für die Schreibarbeiten musste weiterhin dauernd eine Hilfskraft beigezogen werden.

II. Organisation und Tätigkeitsgebiet

Das Verwaltungsgericht hielt im Berichtsjahr 39 Kammer-sitzungen und eine Plenarsitzung ab. Insgesamt gingen 569 neue Geschäfte (im Vorjahr 523) ein. Er-

ledigt wurden 530 Streitfälle (im Vorjahr 526). Von diesen entfielen 100 Fälle auf Verwaltungs- und Steuerstreitigkeiten (im Vorjahr 96) und 430 auf Sozialversicherungssachen (im Vorjahr 430); hievon wurden vom Präsidenten als Einzelrichter 39 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle und 98 Sozialversicherungsstreitsachen abgesprochen. Als unerledigt mussten auf 1966 übertragen werden: 56 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle (im Vorjahr 57) und 108 Sozialversicherungsstreitsachen (im Vorjahr 68).

Die im Berichtsjahr eingelangten oder vom Vorjahr übernommenen 34 Beschwerden gegen Einkommens-, Vermögens- oder Vermögensgewinnveranlagungen betrafen:

10 Beschwerden die Steuerperiode 1959/60

6 Beschwerden die Steuerperiode 1961/62

18 Beschwerden die Steuerperiode 1963/64

Von diesen 34 Steuerstreitigkeiten wurden 25 vom Verwaltungsgericht oder vom Präsidenten als Einzelrichter erledigt und 9 wurden auf 1966 übertragen.

Als einzige Instanz in Erbschafts- und Schenkungssteuerstreitsachen konnte der Präsident als Einzelrichter von 10 hängigen Fällen 7 infolge Rückzug oder Abstandes erledigen; 3 Fälle wurden auf 1966 übertragen.

Von den in die einzige Zuständigkeit des Gerichts fallenden Streitsachen wurden 13 Prozesse erledigt und deren 15 auf 1966 übertragen. In einem Fall wurde die Klage zugesprochen, in 3 Fällen wurde sie abgewiesen und auf eine Klage konnte nicht eingetreten werden; 8 Fälle wurden durch Vergleich oder Rückzug erledigt.

Die 66 Beschwerdefälle gegen Verwaltungsentscheide (wovon 37 vom Vorjahr übernommen) betrafen wiederum Schleifungsverfügungen und Lastenausgleichsbegehren sowie Entscheide des Regierungsrates oder von Direktionen über Berufsausübungs- und Baubewilligungen und einen Entzug des Rechts auf Lehrlingshaltung.

Die 9 Weiterziehungen gegen Entscheide des Regierungsstatthalters umfassten 4 Verwandtenunterstützungssachen, 1 Zwangseinweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt, 3 Streitfälle über Kanalisationsgebühren und ein solcher über Hydrantenabgaben.

In der Plenarsitzung wurde ein Streit von grundsätzlicher Bedeutung über die Wasserlieferungspflicht der Gemeinden abgesprochen; ferner wurden organisatorische Fragen besprochen.

Die meisten Entscheide werden wie üblich in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatsrecht veröffentlicht werden.

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1965

(siehe Tabelle)

Die Tabelle wurde nach Sachgebieten unterteilt in

- A. Kompetenzkonflikte
- B. Steuerrechtliche Streitigkeiten
- C. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten
- D. Sozialversicherungsrechtliche Streitsachen

Gegen 12 Urteile des Verwaltungsgerichts wurde beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben, wozu noch deren 2 aus dem Vorjahr kommen. Das Bundesgericht ist aus formellen Gründen auf 6 Beschwerden nicht eingetreten und 3 sind noch hängig. Von den restlichen 5 Beschwerden hat das Bundesgericht 4 abgewiesen; auf eine trat es mangels Legitimation des Beschwerdeführers nicht ein.

Im ersten Fall hatte die Volkswirtschaftsdirektion das Gesuch einer Warenhaus AG um Erteilung eines Mittelhandelpatentes zum Verkauf alkoholischer Getränke abgelehnt, weil keine bauliche Trennung zwischen dem alkoholfreien Ausschankbetrieb und dem Verkaufslokal für den geplanten Verkauf alkoholischer Getränke bestehe. Gegen den ebenfalls negativen Entscheid des Regierungsrates führte die Gesuchstellerin beim Verwaltungsgericht Beschwerde, wobei sie sich hauptsächlich darauf berief, dass einer andern ähnlichen Unternehmung das nachgesuchte Patent erteilt worden war, obwohl die baulichen Verhältnisse gleich lägen. Das Verwaltungsgericht wies die Beschwerde ab mit der Begründung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt seien und die Beschwerdeführerin unter dem Gesichtswinkel der Rechtsgleichheit nicht verlangen könne, ebenfalls ungesetzlich behandelt zu werden, weil einem Dritten fälschlicherweise ein Patent erteilt worden sei. Ein sofortiger Entzug des seinerzeit in ungesetzlicher Weise erteilten Patentes komme nicht in Frage, da der Dritte im Vertrauen darauf Aufwendungen gemacht habe; hingegen müsse die Angelegenheit bei der Erneuerung des Patentes nach Ablauf der Patentdauer in Ordnung gebracht werden. Das Bundesgericht bestätigte diese Auffassung und wies die Beschwerde ab. Es führte dabei aus, dass der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung demjenigen der rechtsgleichen Behandlung vorgehe. Anders verhielte es sich erst, wenn sich die Verwaltung weigern würde, die als gesetzwidrig erkannte Praxis zu ändern, sobald dies möglich und tunlich ist (BGE vom 24. März 1965 i. S. Kaufhaus Z. AG).

Im zweiten Fall handelte es sich um die Bewilligung einer Benzintankstelle. Trotz Warnung, dass an der fraglichen Strassenstrecke eine Tankstelle nicht bewilligt werden könne, errichtete ein Garagist ausserorts eine Autoreparaturwerkstatt. Als er nachträglich doch noch die Bewilligung zur Errichtung einer Tankstelle verlangte, lehnten Baudirektion und Regierungsrat das

Gesuch ab mangels ausreichenden Verzögerungs- und Beschleunigungsspuren im Sinne des Artikels 71 G. vom 2. Februar 1964 über Bau- und Unterhalt der Strassen. Das Verwaltungsgericht bestätigte den Standpunkt der Verwaltungsbehörden und das Bundesgericht wies die gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts erhobene staatsrechtliche Beschwerde ab (BGE vom 7. Juli 1965 i. S. R. K.).

Der dritte Fall hatte die Besteuerung eines Liquidationsgewinnes zum Gegenstand. Eine Immobiliengenossenschaft war Eigentümerin einer Hotelliegenschaft, die später gegen einen erheblichen Baurechtszins im Baurecht einer andern Immobilienaktiengesellschaft zum Abbruch und Neuüberbauung abgetreten wurde. Die Immobiliengenossenschaft beschloss hierauf ihre Liquidation und veräusserte die Liegenschaft dem alleinigen Genossenschafter, der mit der Zeit alle Genossenschaftsanteile erworben hatte, zum Buchwert. Da der Verkehrswert bedeutend höher war, erblickten die Steuerbehörden darin eine verdeckte Gewinnausschüttung an den einzigen Genossenschafter und veranlagten die Genossenschaft dementsprechend auf Grund von Artikel 64 lit. b StG für Liquidationsgewinn. Das Verwaltungsgericht wies die gegen den Entscheid der Rekurskommission, welche die Veranlagung für Liquidationsgewinn bestätigt hatte, erhobene Beschwerde ab. Das Bundesgericht gelangte aus ähnlichen Überlegungen zur Abweisung der staatsrechtlichen Beschwerde. Es führte aus: Der sukzessive Erwerb sämtlicher Genossenschaftsanteile durch den Beschwerdeführer sei steuerrechtlich mit Recht nicht bereits als Erwerb der Liegenschaft durch diesen behandelt worden, so dass noch kein Vermögensgewinn verlangt worden sei. Ein solcher hätte nach Sinn und Zweck von Artikel 77 StG (alte Fassung) — wie sie später in der neuen Fassung gemäss Revision vom 13. Mai 1956 deutlich zum Ausdruck gelangen — auch nicht schon bei Errichtung des Baurechts besteuert werden können, sondern der Baurechtszins sei richtigerweise als Einkommen erfasst worden. Die Besteuerung des Liquidationsgewinns habe somit keine Doppelbelastung zur Folge und erfolge deshalb durchaus zu Recht (BGE 22. September 1965 i. S. Genossenschaft Hotel).

Auf den vierten Fall ist das Bundesgericht zwar mangels Legitimation des Beschwerdeführers als Nachbar nicht eingetreten, äusserte sich in den Erwägungen aber auch zur Sache selber. F. Sch. als Nachbar erhob gegen den geplanten Saalbau einer Religionsgemeinschaft Einsprache, wurde aber von den Baupolizeibehörden abgewiesen. In seiner Beschwerde an das Verwaltungsgericht verwies er auf ein neues, von der Gemeinde eben angenommenes, vom Regierungsrat aber noch nicht genehmigtes Baureglement mit Zonenplan der Gemeinde und beantragte, das Verwaltungsgericht möge seinen Entscheid bis zur Rechtskraft der neuen Vorschriften aussetzen. Das Verwaltungsgericht fällte seinen Entscheid nach Vornahme eines Augenscheins auf Grund der im Zeitpunkt des Entscheides noch gültigen alten Vorschriften. Das Bundesgericht schützte dieses Vorgehen, indem es ausführte, dass die Stellung des Verwaltungsgerichts eine andere sei, als diejenige der Verwaltung; es sei Rechtsschutzorgan und nicht Oberverwaltungsbehörde. Daher könne der Beschwerdeführer aus der Praxis, wonach die Verwaltung bei der Beurteilung eines Baugesuches auf die zur Zeit des Entscheides und nicht der

Einreichung des Gesuchs geltenden Bauvorschriften abzustellen habe, vorliegend nichts ableiten (BGE vom 11. Oktober 1965 i. S. Sch.).

Der letzte Fall betrifft den im letztjährigen Geschäftsbericht erwähnten Plenarentscheid des Verwaltungsgerichts, in welchem den Gemeinden die Befugnis zuerkannt wurde, auch von den Ferienhausbesitzern selber für eigenen Aufenthalt und solchen ihrer Angehörigen Kurtaxen zu erheben. Das Bundesgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde ab; die Urteilsausfertigung steht noch aus (BGE vom 22. September 1965 i. S. H. J.).

Im Berichtsjahr sind 67 Entscheide des Verwaltungsgerichts in Sozialversicherungssachen an das Eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen worden. Dieses hat 45 Berufungen abgewiesen, 21 wurden ganz oder teilweise zugesprochen, ein Fall wurde als gegenstandslos abgeschlossen.

IV. Rechtspflege und Gesetzgebung

Die Geschäftslast bewegte sich ungefähr auf gleicher Höhe wie letztes Jahr. Die verwaltungsrechtlichen Streitsachen gingen leicht zurück, dafür nahmen die Sozialversicherungsfälle wiederum zu. Die Zahl der Sitzungen (40) blieb gleich.

Die Zuweisung der Streitigkeiten aus der Krankenversicherung hat sich im Berichtsjahr noch nicht aus-

gewirkt, da den Krankenkassen das Recht eingeräumt wurde, die Statuten bis Ende 1965 den neuen Gesetzesbestimmungen anzupassen. Im Verlaufe des Berichtsjahres sind dem Verwaltungsgericht aber neuerdings gewichtige Streitsachen zugewiesen worden, wie Streitigkeiten aus der Baulandumlegung, über Enteignungsentschädigungen, gewisse Streitfälle aus dem Zivilschutz und Beschwerden gegen vom Regierungsrat angeordnete administrative Versorgungen. Die organisatorischen Folgerungen, die sich daraus ergaben, sind bereits vorne erwähnt worden. Offen bleibt noch die Frage der Errichtung eines umfassenden Sozialversicherungsgerichts, sei es als selbständiges Gericht, sei es als besondere Abteilung des Verwaltungsgerichts. Mit dem bei der Schaffung der Stelle eines ständigen Vizepräsidenten gemachten Vorbehalt soll den Behörden volle Freiheit gewahrt bleiben.

Im übrigen haben sich die bisherigen positiven Erfahrungen mit dem neuen Verwaltungsrechtspflegegesetz auch im Berichtsjahr bestätigt.

Bern, den 28. Februar 1966.

Im Namen des Verwaltungsgerichts:

Der Präsident:

Roos

Der Gerichtsschreiber:

Heutschi